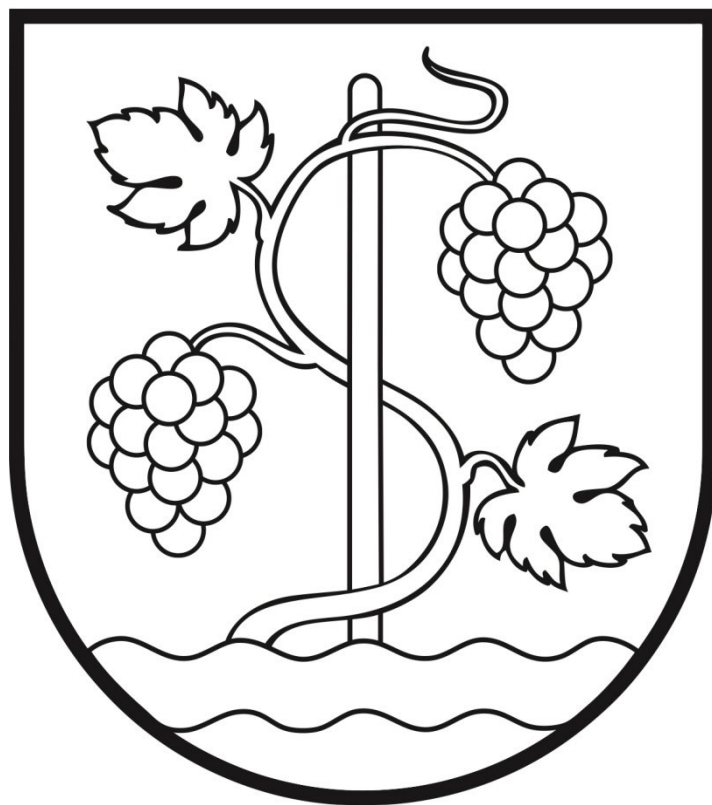


GEMEINDE SCHINZNACH



Vereinsreglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsatz	3
2 Anforderungen	3
3 Formen der Vereinsunterstützung	3
4 Immaterielle Leistungen	4
4.1 Infrastruktur	4
4.2 Internet	4
4.3 Präsidentenkonferenz	4
5 Materielle Leistungen	4
5.1 Vereinsbeiträge	4
5.2 Sonderbeiträge	4
6 Umsetzung	4
6.1 Antragstellung	4
6.2 Mittelbereitstellung	5
6.3 Auszahlung	5
6.4 Rückforderung	5
7 Veränderungen der Beurteilungsgrundlagen	5
7.1 Grundsatz	5
7.2 Zusammenschlüsse/Fusionen	5
7.3 Vereinsauflösung	5
7.4 Inkrafttreten	6

Vereinsreglement

1 Grundsatz

¹ Die Vereine bilden die Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und leisten einen Beitrag zur Identität mit der Gemeinde, fördern den Zusammenhalt und tragen zum positiven Image bei. Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorfes und Vereinslebens beitragen.

² Der Gemeinderat fördert die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten.

³ Ein Anspruch auf eine Unterstützung oder Beitragsleistung der Gemeinde besteht nicht.

2 Anforderungen

¹ Ein Verein muss folgende Kriterien erfüllen, um einen Antrag zur Unterstützung durch die Gemeinde zu stellen:

- a) Der Sitz befindet sich in der Gemeinde Schinznach.
- b) Der Verein ist für Einwohnerinnen und Einwohner von Schinznach zugänglich.
- c) Der Verein darf nicht gewinnorientiert oder kommerziell ausgerichtet sein.
- d) Der Verein muss im Zeitpunkt des Leistungsbezugs bereits seit mindestens drei Jahren bestehen und dies mit Statuten und Protokoll der Gründungsversammlung belegen.
- e) Der Verein darf keinen unethischen oder fragwürdigen Hintergrund haben.
- f) Der Verein leistet einen aktiven Beitrag zur Bereicherung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in Schinznach in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und/oder der Kulturkommission (Besp. Begleitung des Neujahrsaperéros, Organisation von Papier-sammlungen, Betreiben der Festwirtschaft der Bundesfeier, musikalische Umrahmung von Anlässen usw.).

² Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmen Vereinen, welche die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, einen Beitrag zusprechen.

³ Politische Parteien und Interessengemeinschaften gelten nicht als Vereine und werden von der Gemeinde finanziell nicht unterstützt.

3 Formen der Vereinsunterstützung

¹ Die Gemeinde schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches sportliches, kulturelles, und gesellschaftliches Vereinsleben in Schinznach. Der Gemeinderat fördert die Kommunikation mit und unter den Vereinen.

² Alle Vereine haben Anspruch auf folgende immaterielle Unterstützungen:

- a) Benützung der Infrastrukturen, Lokalitäten und Anlagen der Gemeinde (Art. 4.1)
- b) Internetplattform für Vereinsaktivitäten (Art. 4.2)
- c) Präsidentenkonferenz (Art. 4.3)

³ Vereine, welche die Bedingungen von Art. 2 erfüllen, haben zusätzlich Anspruch auf folgende finanzielle Unterstützungen:

- a) Vereinsbeiträge (Art. 5.1)
- b) Sonderbeiträge (Art. 5.2)

4 Immaterielle Leistungen

4.1 Infrastruktur

¹ Die Benützung der Infrastrukturanlagen der Gemeinde basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Reglement über die Benützung der Schulanlage durch Dritte inkl. dazugehöriger Tarif vom 1. Januar 2014
- b) Tarif und Reservationsbestimmungen der Festbänke vom 1. Januar 2014
- c) Benützungsreglement Waldhaus Buchsenacher und Jagdhütte Oberflachs vom 1. Januar 2014
- d) Reglement über die Benützung der Verwaltungsräume durch Dritte vom 1. Januar 2014

² Vereinen, welche einen sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Zweck von öffentlichem Interesse erfüllen oder sich im Bereich der Jugendförderung engagieren, werden Infrastrukturen im Rahmen der geltenden Benützungsreglemente zur Verfügung gestellt.

4.2 Internet

¹ Die Vereine haben die Möglichkeit, unter www.schinznach.ch die Internetplattform für Vereinszwecke kostenlos zu nutzen.

² Es wird auf die Nutzungsbestimmungen auf www.schinznach.ch hingewiesen.

4.3 Präsidentenkonferenz

Die Gemeinde lädt einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal, zur Präsidentenkonferenz ein, um Angelegenheiten der Vereine mit Vertretern der Gemeinde zu thematisieren. Unter anderem werden die Termine der Papiersammlungen definitiv koordiniert und örtliche, regionale und kantonale Grossanlässe abgesprochen.

5 Materielle Leistungen

5.1 Vereinsbeiträge

Vereinen, welche die Anforderungen aus Artikel 2 vollumfänglich erfüllen, werden Vereinsbeiträge ausgerichtet. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird durch den Gemeinderat bestimmt.

5.2 Sonderbeiträge

¹ Jubilierende Vereine erhalten für Jubiläen, welche öffentlich zugänglich gefeiert werden, einen Sonderbeitrag.

² Die Gemeinde kann Vereine, die Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung organisieren, auf Gesuch hin mit einem Beitrag unterstützen. Dieser kann finanzieller Art sein oder kostenlose Infrastrukturdienstleistungen beinhalten.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Beitragsberechtigung, Beitragshöhe und Beitragsart im Einzelfall nach eigenem Ermessen.

6 Umsetzung

6.1 Antragstellung

¹ Eine finanzielle Unterstützung muss wenn immer möglich von der Gemeinde budgetiert werden können und sollte deshalb bis am 30. Juni für das Folgejahr schriftlich beim Gemeinderat beantragt werden.

² Für die Prüfung des Anspruchs sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Statuten
- b) Letzte genehmigte Jahresrechnung
- c) Begründungsschreiben für die Ausrichtung eines Beitrages
- d) bei neu gegründeten Vereinen das Gründungsversammlungsprotokoll

6.2 Mittelbereitstellung

¹ Die Höhe der finanziellen Mittel wird im Rahmen des jährlichen Budgets durch den Gemeinderat geprüft und festgelegt und von der Gemeindeversammlung genehmigt.

² Bei der Budgetierung werden Anlässe berücksichtigt, welche bis zum Stichtag vom 30. Juni bekannt waren.

³ Über Beiträge an Organisationen, die in diesem Reglement nicht umschrieben sind, entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

6.3 Auszahlung

Den Vereinen werden nach der Genehmigung des Budgets die Beiträge im 1. Quartal ausgerichtet.

6.4 Rückforderung

¹ Wird ein unterstützter Anlass abgesagt bzw. nicht durchgeführt, ist der Verein verpflichtet, dies der Gemeinde zu melden und den Betrag zurückzuerstatten.

² Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge zurückfordern sowie auf unbestimmte Zeit sperren.

7 Veränderungen der Beurteilungsgrundlagen

7.1 Grundsatz

Die Vereine sind verpflichtet, Änderungen, welche die Art und Höhe einer Unterstützung beeinflussen könnten, der Gemeinde umgehend mitzuteilen. Gemeindebeiträge können vom Gemeinderat eingestellt werden, wenn der Verein zwar noch nicht in der Auflösungsphase steht, aber keine Aktivitäten mehr betreibt. Der Gemeinderat kann das Tätigkeitsprogramm oder GV-Protokolle verlangen, damit die Aktivitäten überprüft werden können.

7.2 Zusammenschlüsse/Fusionen

Bei Zusammenschlüssen und Fusionen von Vereinen ist eine Neubewertung durch den Gemeinderat vorzunehmen. Die Kompetenz zur Festlegung der Beiträge hat der Gemeinderat.

7.3 Vereinsauflösung

Wird ein Verein aufgelöst, erlischt seine Beitragsberechtigung per Auflösungszeitpunkt. Bereits erhaltene Jahresbeiträge sind pro rata temporis zurück zu bezahlen.

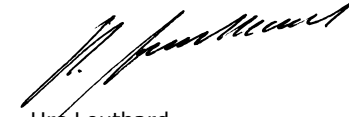
7.4 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 01. Januar 2020 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 7. Oktober 2019

Gemeinderat Schinznach

Gemeindeammann:



Urs Leuthard

Gemeindeschreiberin:



Sibylle Boss